

### Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

6. Kapitel: Besondere Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer

1. Abschnitt: Betriebsordnung

Art. 67 Vereinbarte oder erlassene Betriebsordnung

ArGV 1

Art. 67

Artikel 67

## Vereinbarte oder erlassene Betriebsordnung

(Art. 37 ArG)

<sup>1</sup> Als frei gewählt gilt die Arbeitnehmervertretung, wenn die Wahl nach den Grundsätzen der Artikel 5–7 des Mitwirkungsgesetzes vom 17. Dezember 1993 erfolgt ist.

<sup>2</sup> Wird die Betriebsordnung vom Arbeitgeber erlassen, so ist der Entwurf im Betrieb gut sichtbar anzuschlagen oder den Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen auszuhändigen. Innert vier Wochen können die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen schriftlich dazu Stellung nehmen oder sie sind vom Arbeitgeber mündlich anzuhören.

### Absatz 1

Die Wahl einer Arbeitnehmervertretung verläuft nach den Artikeln 5 bis 7 des Bundesgesetzes über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz, SR 822.14) wie folgt: Wenn ein Fünftel der Belegschaft (oder 100 Beschäftigte in Betrieben mit mehr als 500 Beschäftigten) sich für eine Arbeitnehmervertretung ausspricht, ist mit einer geheimen Abstimmung darüber zu befinden. Befürwortet die Mehrheit der Stimmen eine Arbeitnehmervertretung, so organisieren Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite gemeinsam eine allgemeine und freie Wahl von 3 oder mehr Personen, je nach Grösse und Struktur des Be-

triebs. Auf Verlangen eines Fünftels der Beschäftigten ist diese Wahl geheim durchzuführen.

### Absatz 2

Der Arbeitgeber kann nach Artikel 38 ArG die Betriebsordnung allein erlassen, wenn diese lediglich Vorschriften über den Gesundheitsschutz und die Unfallverhütung, die Ordnung im Betrieb und das Verhalten der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen im Betrieb enthält. Auch in diesem Fall steht diesen oder der Arbeitnehmervertretung, die nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels gewählt worden ist, ein Mitspracherecht zu (vgl. Kommentar Art. 37 und 38 ArG).